



St. Pölten, am 11. Mai 2017

II-170/292-2017

Betrifft:**Bundesgesetz, mit dem das Hochschulgesetz 2005, das Schulorganisationsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden sowie das Hochschul-Studienberechtigungsgesetz aufgehoben wird**

STELLUNGNAHME

Zum gegenständlichen Entwurf erlaubt sich der Landesschulrat für Niederösterreich nachfolgende grundsätzliche Bemerkung:

Die geplanten Änderungen erhöhen die Flexibilität der einzelnen Ausbildungen für Lehrpersonen. Es werden völlig neue Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für die Ausbildung von Pädagoginnen und Pädagogen geschaffen. Der Landesschulrat für Niederösterreich, als zuständige Dienstbehörde der Bundes- und Landeslehrpersonen in Niederösterreich, erlaubt sich anzuregen, diese Änderungen möglichst bald auch im Dienst- und Besoldungsrecht abzubilden. Viele der in Zukunft möglichen Studien- und Ausbildungsgänge sind derzeit im Dienst- und Besoldungsrecht nicht einordbar. Dies würde nach einer gewissen Zeit dazu führen, dass Absolventen von Master-Studien nicht in L1 eingestuft werden könnten. Dies würde neben persönlichem Frust und Enttäuschung auch zu sozialen Spannungen und Verwerfungen führen.

Gerade Masterstudien **für ein Unterrichtsfach** bei Bedarf richten sich an Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger ins Lehramt. Ohne entsprechende Rechtssicherheit im Dienstrecht, verlieren die entwickelten Curricula für ein qualitätsvolles, bedarfsorientiertes Angebot an gemeinsamen Studien von Universitäten und Pädagogischen Hochschulen an Relevanz.

Auch für bereits im Dienst stehende Lehrerinnen und Lehrer, die einen solchen Abschluss zur Weiterqualifizierung absolvieren, sollten entsprechende Regelungen im Dienstrecht vorgesehen werden.

Im Bereich der Masterstudien ist ein Erweiterungsstudium für Lehrerinnen der Primarstufe für den angrenzenden Altersbereich vorgesehen. Die dienstrechtliche Stellung der Absolventinnen und Absolventen solcher Studien, die ausschließlich in diesem erweiterten Altersbereich eingesetzt werden, sollte ebenso Berücksichtigung finden.

Der Landesschulrat für Niederösterreich regt daher eine entsprechende Fortführung der geplanten Reformen auch im Dienst- und Besoldungsrecht an.

Im Detail darf zum Entwurf Folgendes angeregt werden:

Artikel 1 – Änderung des Hochschulgesetzes 2005:

Vorbemerkung:

Angesichts der Tatsache, dass es bereits jetzt, im Besonderen in bestimmten technischen Fachrichtungen an HTLs, außerordentlich schwierig ist, Absolventen/innen technischer Studienrichtungen (Technische Universität oder technische Fachhochschule) für den Lehrberuf zu finden, darf es keine Bestimmungen und Auflagen geben, die den Zugang zum Lehrberuf in diesem Bereich erschweren oder unattraktiv machen. Dies ist besonders wichtig angesichts der bestehenden Altersstruktur des technischen Fachpersonals an den technischen Lehranstalten, da ansonsten der in naher Zukunft steigende Bedarf an Fachkräften nicht mehr gedeckt werden kann.

Weiters muss grundsätzlich festgestellt werden, dass es im Bereich der Berufsbildung außerordentlich wichtig ist, dass die Anstellungsbedingung des abgeschlossenen facheinschlägigen Studiums / der facheinschlägigen Berufsausbildung plus einer facheinschlägigen Praxis (dzt. 4 Jahre für Hochschulabsolventen/innen im fachtheoretischen Unterricht und 6 Jahre für Lehrer/innen im fachpraktischen Unterricht) als Zugangsvoraussetzung aufrecht bleiben, um die Praxisnähe sowie den Industrie- und Wirtschaftsbezug zu gewährleisten.

Hinsichtlich des vorliegenden Gesetzesentwurfes wird festgestellt, dass der Arbeitsaufwand ist um ein Vielfaches höher als die jetzige Regelung des Lehrgangs für Neulehrer/innen an technischen und gewerblichen Schulen. Damit soll deutlich ausgedrückt werden, dass es dieser im § 38a (2) angesprochenen Verordnung des zuständigen Regierungsmitglieds dringend bedarf, denn ansonsten besteht tatsächlich die Gefahr einer Abschreckung / Ausgrenzung und eines damit verbundenen noch größeren Personalmangels in naher Zukunft.

Die betreffende Verordnung sollte jedenfalls vorsehen:

- Anerkennungsrichtlinien von im Laufe der Berufslaufbahn erworbenen pädagogischen bzw. Personalführungs-Qualifikationen (Beispiele: Lehrgänge und Seminare im Bereich

der Personalführung, innerbetrieblicher Schulungsmaßnahmen, Management, Personalentwicklung, Lehrlingsausbildung, etc. ...)

- Klarstellung der Zuständigkeit und Kompetenz in Anerkennungsfragen (Einbeziehung des Landesschulrates / der Bildungsdirektion als Dienstgeber)
- Sicherstellung, dass dieses ergänzende Studium *berufsbegleitend* erfolgen kann
- Flexibilität in der Gestaltung und in der Dauer der ergänzenden Studien

Für Lehrer/innen im fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht, die das facheinschlägige Studium ergänzende Studium in jedem Fall *berufsbegleitend* absolvieren können müssen, erscheinen die in § 41 geregelten Bedingungen der Studieneingangs- und Orientierungsfassung nicht wirklich geeignet zu sein. Diese Inhalte sind in das ergänzende Studium derart zu integrieren, dass sich daraus kein zusätzlicher Umfang von ECTS ergibt.

Konkret wird angeführt:

Ad 42. § 38 Abs. 1 Z 3.

In Verbindung mit den in der Anlage genannten Zulassungsbedingungen zum Bachelorstudium und den dort angeführten Anrechnungen für die Berufspraxis wäre zu klären, für welche Berufszugänge das Vollstudium im Umfang von 240 ECTS-Anrechnungspunkten vorgesehen ist.

Ad 48. § 38a Abs. 2

Für den Bereich der Mittleren und Höheren Technischen Lehranstalten (Berufsbildung) ist der Zugang für Lehrpersonen des fachtheoretischen Unterrichts im Wege der die facheinschlägigen Studien ergänzenden Bachelorstudien der wesentliche Ausbildungsgang. Diese Studien sind als berufsbegleitende Studien vorgesehen.

Sie dürfen allerdings von der Pädagogischen Hochschule nur angeboten werden, wenn auch ein Bachelorstudium gemäß § 38 Abs. 1 Z 3. geführt wird. Auf den Klärungsbedarf wurde obenstehend hingewiesen, weiters wäre in § 38 Abs. 1 Z 3. auf die geeignete (berufsbegleitende) Führung einzelner Module im Sinne des § 38a Abs. 2 zu verweisen.

Ad 49. § 38d

Die Fort- und Weiterbildung sowie der Erwerb zusätzlicher, höherer Qualifikationen im Lehrberuf, z.B. durch ein entsprechendes Masterstudium, ist eine wichtige Maßnahme zur Steigerung der Professionalität und Qualität. Für Absolventinnen und Absolventen sechsemestriger Bachelorstudien sieht der vorliegende Entwurf als Zugangserfordernis zum Masterstudium ein vorab zu absolvierendes Erweiterungsstudium im Umfang von 60 bis 90 ECTS-Anrechnungspunkten vor.

Dieser Studiumumfang entspricht einem Vollzeitstudium von zwei bis drei Semestern. Für mit voller Lehrverpflichtung im Dienst stehende Lehrpersonen ist diese Zugangsvoraussetzung mit hoher Wahrscheinlichkeit ein massiver Hinderungsgrund für eine Höherqualifikation und Professionalisierung. Insbesondere auch unter dem Aspekt des zukünftigen Bedarfes an Führungskräften ist eine derartige Zugangshürde nicht sinnvoll.

Im Sinne der Prinzipien des Lebenslangen Lernens (LLL-Strategie) und der Anrechnung nachgewiesener Vorkenntnisse auf weitere Studien sollte daher die Möglichkeit geschaffen werden, inhaltlich entsprechende und mit ECTS-Anrechnungspunkten bewertete Lehrveranstaltungen, wie z.B. Hochschulkurse etc., als Module für das Erweiterungsstudium anzurechnen und damit einen praktikablen und motivierenden Zugang zur berufsbegleitenden Höherqualifikation der Lehrpersonen zu schaffen.

Ad 52. § 52b Abs. 1 Z 1.

Der Text des § 52b Abs. 1 Z1. im vorliegenden Entwurf lautet:

„Die allgemeine Universitätsreife ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:

1. österreichisches Reifezeugnis einschließlich eines Zeugnisses über die Berufsreifepfung und nach schulrechtlichen Vorschriften nostrifizierte Reifeprüfungszeugnisse,“

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„Die allgemeine Universitätsreife ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:

1. österreichisches Reifeprüfungszeugnis oder Reife- und Diplomprüfungszeugnis oder Zeugnis über die Berufsreifepfung oder ein nach schulrechtlichen Vorschriften nostrifiziertes Reifeprüfungszeugnis,“

Begründung:

Den Begriff „Reifezeugnis“ gibt es im österreichischen Schulrecht nicht, die Formulierung des Textes an sich ist unscharf.

Die abschließenden Prüfungen an den höheren Schulen sind die „Reifeprüfung“ (für allgemeinbildende höhere Schulen, § 41 SchOG) und die Reife- und Diplomprüfung (für berufsbildende höhere Schulen, § 69 SchOG). Die Zeugnisse über die abschließenden Prüfungen (§ 39 Abs. 1 und 3 SchUG, in Verbindung mit den jeweiligen Prüfungsordnungen der allgemeinbildenden und berufs-bildenden höheren Schulen) werden in der Zeugnisformularverordnung (§ 6 Abs. 4 und Anlage 11) beschrieben und dort als **Reifeprüfungszeugnis bzw. Reife- und Diplomprüfungszeugnis** bezeichnet.

Ad 52. § 52b Abs. 3

Die vorliegende Formulierung des Abs. 3 ist unklar und in sich widersprüchlich.

Im Sinne der Eindeutigkeit sollte der Absatz 3 lauten:

(3) Für ein Bachelorstudium für das Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) kann abweichend von Abs. 1 die allgemeine Universitätsreife durch die erfolgreiche Ablegung einer Meisterprüfung oder eine gleichzuhaltende Qualifikation, jeweils in Verbindung mit einer mindestens drei-jährigen Berufspraxis, ersetzt werden. Diese Erfordernisse sind durch Studierende der Lehramtsstudien für die Sekundarstufe (Berufsbildung) bis zum Erlangen von 120 ECTS-Anrechnungspunkten nachzuweisen.

Der Amtsführende Präsident

Mag. H e u r a s

Elektronisch gefertigt